



**Satzung der Gemeinde Birkenwerder zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenwerder
(Aufwandsentschädigungssatzung FFW)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. 1/04 [Nr. 09], S. 197)) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 07.10.2025 folgende Satzung der Gemeinde Birkenwerder zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenwerder (Aufwandsentschädigungssatzung FFW) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Birkenwerder erhalten zur Abdeckung des Aufwandes, der mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Zur Förderung sowie zur Würdigung des Ehrenamtes gewährt die Gemeinde Birkenwerder den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Birkenwerder Zuschüsse.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Birkenwerder erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

pro Einsatz mit aktiver Beteiligung: 15,00 Euro
pro Einsatzbereitschaft: 10,00 Euro
pro Dienst: 15,00 Euro

- (2) Bei besonderen Einsatzlagen (Ausnahmezustände, z.B. schwerer Sturm; Unfälle oder Brändeinsätze mit erheblicher körperlicher Belastung) erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für einen Einsatz

ab 4 Stunden auf	30,00 Euro
ab 7 Stunden auf	35,00 Euro
ab 12 Stunden auf	45,00 Euro
ab 16 Stunden auf	65,00 Euro
ab 20 Stunden auf	85,00 Euro
über 24 Stunden auf	115,00 Euro



- (3) Darüber hinaus erhalten Funktionsträger folgende monatliche Aufwandsentschädigungs-pauschale:

Gemeindewehrführer	100,00 Euro
Stellvertretender Gemeindewehrführer	80,00 Euro
Gemeindejugendfeuerwehrwart	70,00 Euro
stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
Ehrenamtlicher Gerätewart	40,00 Euro
Funktion Verantwortlicher KFZ – Technik	40,00 Euro
Funktionsträger Atemschutz/Messtechnik	40,00 Euro
Verantwortlicher Schutzkleidung und Ausrüstung	30,00 Euro
Fachwart für Brandschutzerziehung	30,00 Euro
Logistik und Versorgung	30,00 Euro
Ansprechpartner Funk	30,00 Euro

- (4) Mitglieder mit gültiger Atemschutztauglichkeit, die regelmäßig am Einsatzdienst beteiligt sind und einen gültigen Übungslauf nachweisen können, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro monatlich.
- (5) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen notwendigen Auslagen (insbesondere Telefon- und Portokosten, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches) abgegolten. Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Reiskostengesetzes nach Erhalt eines Dienstreiseauftrages zu erstatten, sofern nicht von einem Dritten die Kosten erstattet werden.

§ 3 Zuwendungen für Treue Dienste, Jubiläen und Ehrungen

- (1) In Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr Birkenwerder erhalten die Mitglieder folgende Zahlungen:

für 10 Jahre treue Dienste	100,00 Euro
für 20 Jahre treue Dienste	200,00 Euro
für 30 Jahre treue Dienste	300,00 Euro
für 40 Jahre treue Dienste	400,00 Euro
für 50 Jahre treue Dienste	500,00 Euro
sowie für jedes vollendete weiteres Jahrzehnt	500,00 Euro

- (2) Anlässlich persönlicher Jubiläen/Ereignisse erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Birkenwerder auf Antrag der Gemeindewehrführung folgende Zuwendungen:

Geburt/Adoption eines Kindes	100,00 Euro
Eheschließung, Silber- oder Goldene Hochzeit oder ähnliche Anlässe	100,00 Euro
Runde Geburtstage (ab dem 50. Geburtstag) oder ähnliche Anlässe	50,00 Euro



- (3) Die Zuwendungen nach den Absätzen 1 und 2 sind jeweils Einmalzahlungen, welche von der Gemeindewehrführung in einem feierlichen Rahmen überreicht werden. Sie sind von der Gemeindewehrführung im laufenden Haushaltsjahr für das Folgejahr bei der Verwaltung zu beantragen.

§ 4 Förderung der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Für die Pflege der Kameradschaft sowie zur Sicherstellung der Arbeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr wird folgender Festbetrag als jährliche Förderung gewährt:

für die Kinder- und Jugendfeuerwehr	8.000,00 Euro
für die Alters- und Ehrenabteilung	2.000,00 Euro

- (2) Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist der Gemeindeverwaltung Birkenwerder bis spätestens 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.

§ 5 Zahlungsweise, Fälligkeit, Wegfall

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise rückwirkend auf die von den Anspruchsberechtigten benannten Konten gezahlt. Die Anwesenheits- und Einsatzprotokolle sind die Grundlage für die Zahlungen.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Birkenwerder ununterbrochen länger als 3 Monate sein Ehrenamt nicht wahrnimmt. Eine befristete Freistellung von der Funktion kann durch die Gemeindewehrführung aus besonderen Gründen (z.B. Erholungsurlaub, Krankheit) erfolgen.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Birkenwerder, den 08.10.2025

Stephan Zimniok
Bürgermeister

